

ungestört erfolgen können. Veränderungen an den vor-
genannten Anlagen sind erst nach Abstimmung mit
den zuständigen staatlichen Organen vorzunehmen.

Aufgaben der örtlichen und zentralen staatlichen Organe

§ 13

(1) Die zuständigen staatlichen Organe sind verant-
wortlich für die Regelung aller Angelegenheiten, die
sich aus der Sperrung bestimmter Gebiete für das poli-
tische, wirtschaftliche und kulturelle Leben des betref-
fenden Gebietes ergeben.

(2) Sie haben insbesondere die Versorgung der Be-
völkerung in Sperrgebieten zu organisieren, bei Ver-
kehrsumleitungen den Berufs- und Reiseverkehr ge-
meinsam mit den zuständigen staatlichen und wirt-
schaftlichen Organen zu sichern, für die Fortführung
der Produktion zu sorgen und freierwerbende Arbeits-
kräfte im Interesse der Volkswirtschaft richtig einzu-
setzen. Ferner haben sie die anderweitige Unterbrin-
gung und erforderlichenfalls die Versorgung derjenigen
Personen zu gewährleisten, die bei Aufenthaltsverboten
ihre Wohnung wechseln oder ihr Wohn- bzw. Wirt-
schaftsgebäude oder ihr Grundstück zur Verfügung stel-
len müssen sowie sich ergebende Entschädigungsfragen
zu regeln.

§ 14

Die zuständigen staatlichen Organe im Bezirk haben
die staatlichen Organe im Kreis bei der Organisation
und Durchführung der notwendigen Maßnahmen zu
unterstützen und gegebenenfalls zwischen den Kreisen
zu koordinieren.

§ 15

Die zentralen staatlichen Organe haben den staat-
lichen Organen im Bezirk und Kreis Hilfe zu leisten
und alle Maßnahmen durchzuführen, die über deren
Zuständigkeit hinausgehen.

Sperrgebiete in inneren Seegewässern und in Territorialgewässern

§ 16

Im Interesse der Verteidigung der Deutschen Demo-
kratischen Republik können bestimmte Seegebiete
innerhalb der inneren Seegewässer und der Territorial-
gewässer der Deutschen Demokratischen Republik zeit-
weilig und, soweit diese Seegebiete für die friedliche
Durchfahrt ausländischer Schiffe unerheblich sind, stän-
dig zu Sperrgebieten erklärt werden.

§ 17

(1) Die Einrichtung von Sperrgebieten in inneren See-
gewässern und in Territorialgewässern ist beim Chef
der Volksmarine zu beantragen.

(2) Die Festlegung dieser Sperrgebiete erfolgt durch
den Chef der Volksmarine nach Absprache mit den
Leitern der zuständigen staatlichen und wirtschaftlichen
Organe.

(3) Die Festlegung von ständigen Sperrgebieten in
inneren Seegewässern und in Territorialgewässern be-
darf der vorherigen Zustimmung des Ministers für
Nationale Verteidigung.

§ 18

(1) Die Markierung von Sperrgebieten in den inneren
Seegewässern und den Territorialgewässern ist vom
Chef der Volksmarine zu veranlassen und durch die
Volksmarine durchzuführen.

(2) Die Koordinaten dieser Sperrgebiete sind vom
Seehydrographischen Dienst in den „Nautischen Mit-
teilungen für Seefahrer“ zu veröffentlichen.

(3) Vor der Festlegung dieser Sperrgebiete ist der
Minister für Auswärtige Angelegenheiten, in der Regel
mindestens 14 Tage vor Beginn der Sperrung, durch
den Minister für Nationale Verteidigung zu konsul-
tieren.

§ 19

Die Erklärung von Seegebieten außerhalb der Terri-
torialgewässer der Deutschen Demokratischen Republik
zu Gefahrenzonen aus Anlaß von Übungen der bewaff-
neten Organe der Deutschen Demokratischen Republik
hat in Übereinstimmung mit den Regeln des Völker-
rechts und unter Beachtung der Interessen der inter-
nationalen Schifffahrt und der internationalen Luftfahrt
zu erfolgen.

Luftsperrgebiete

§ 20

(1) Im Luftraum der Deutschen Demokratischen
Republik können über Sperrgebieten und über wichti-
gen politischen oder ökonomischen Zentren sowie
Zentren der Landesverteidigung Luftsperrgebiete fest-
gelegt werden.

(2) Die Festlegung von Luftsperrgebieten ist beim
Stellvertreter des Ministers für Nationale Verteidigung
und Chef der Luftstreitkräfte und Luftverteidigung zu
beantragen.

(3) Die Festlegung von Luftsperrgebieten erfolgt durch
den Stellvertreter des Ministers für Nationale Verteidi-
gung und Chef der Luftstreitkräfte und Luftvertei-
digung.

(4) Die Festlegung ständiger Luftsperrgebiete sowie
Einschränkungen in den Trassen des internationalen
Luftverkehrs bedürfen der vorherigen Zustimmung des
Ministers für Nationale Verteidigung. Vor Einschrän-
kungen in den Trassen des internationalen Flugver-
kehrs ist der Minister für Auswärtige Angelegenheiten,
in der Regel mindestens 14 Tage vorher, durch den
Minister für Nationale Verteidigung zu konsultieren.

(5) Der Stellvertreter des Ministers für Nationale
Verteidigung und Chef der Luftstreitkräfte und Luft-
verteidigung veranlaßt, daß bei Notwendigkeit alle
Führer von Flugzeugen, die den Luftraum benutzen,
von den festgelegten Luftsperrgebieten im erforder-
lichen Umfang in Kenntnis gesetzt werden.